

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-1201/553/18 MPA-BS

Gegenstand: „MB 2K“

zur Verwendung als Bauwerksabdichtung im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.25

Antragsteller: Remmers GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönningen

Ausstellungsdatum: 15. Mai 2019

Geltungsdauer bis: 14. Mai 2024

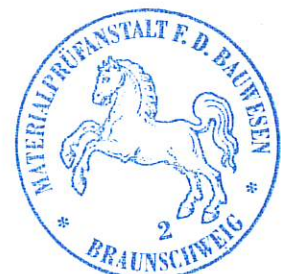
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-5383/120/14 MPA-BS vom 05.07.2016.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 2 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Dichtungsschlämme „MB 2K“ der Remmers GmbH als adhäsive, außenliegende Abdichtung im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.25.

Die Dichtungsschlämme „MB 2K“ entspricht dem abP P-1201/552/18 MPA-BS und erfüllt somit zugleich die Anforderungen einer mineralischen Dichtungsschlämme für flächige Bauwerksabdichtungen gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.26.

Zu der Abdichtung gehören die Grundierung Kiesel MB, WP DS Levell bzw. Dichtkehlenspachtel bzw. das Tape VF 120.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt „MB 2K“ darf für den Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer Fugenöffnung zwischen den angrenzenden Bauteilen von maximal 1 mm gegen:

- Bodenfeuchtigkeit und nicht drückendes Wasser
- Drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (3 m Wassersäule)

eingesetzt werden.

Das Abdichtungssystem ist für Wasserwechselzonen geeignet und genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklasse 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln und mineralischen Zuschlägen. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis: Pulver: 1,36 GT
 Flüssigkomponente: 1 GT

2.1.2 Kennwerte und Eigenschaften

Der Nachweis der Verwendbarkeit der Abdichtung als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für „Übergänge von Bauwerksabdichtungen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand,



¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ Ausgabe Juni 2017

PG ÜBB, Ausgabe September 2010“ erbracht. Die Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. 1201/532/18b und Nr. 1201/532/18c der Materialprüfanstalt Braunschweig dokumentiert.

Der mit der „MB 2K“ ausgeführte Abdichtungsübergang ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 0,3 bar bei Fugenöffnung zwischen angrenzenden Bauteilen von maximal 1,0 mm
- haftfest im Verbund zum Festbeton
- dauerhaft hinterlaufsicher
- alkalibeständig

Das Bauprodukt erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse E der DIN EN 13501-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die MB 2K wird werksmäßig hergestellt. Änderungen in der Rezeptur und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen. Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummern der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (P-1201/552/18 MPA-BS, P-1201/553/18 MPA-BS und P-1201/554/18 MPA-BS)

auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.



2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauprodukts oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstelldatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Ggf. Kennzeichnung nach GefStoffV
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

Die Produktkomponenten sind als zum Produkt gehörig zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muss eindeutig die Zuordnung der Einzelkomponenten zueinander hervorgehen. Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe, die vom Bauprodukthersteller vertrieben werden, sind zur Verwendung mit dem geprüften Abdichtungsstoff zu kennzeichnen. Werden Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte vertrieben, müssen die für ihre Verwendung erforderlichen Eigenschaftswerte nach Abschnitt 2.1.2 auf der Verpackung oder den Lieferunterlagen vermerkt sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.25 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Prüfung des Produktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat nach Maßgabe des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-1201/552/18 MPA-BS zu erfolgen. Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in dem Prüfzeugnis angegebenen Toleranzen abweichen.



Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Die Ergebnisse der WPK werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produktes
- Art der Überwachung
- Datum der Herstellung und der Prüfung
- Ergebnis der Überwachungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügenden Überwachungsergebnissen müssen vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels getroffen werden. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen so gehandhabt werden, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden, mängelfreien Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Ausführung

Der Auftrag der Abdichtung **MB 2K** erfolgt mindestens in 2 Schichten. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 4,0 mm nicht unterschritten wird. Die Fuge (Übergang WU-Beton/Flächenabdichtung) muss auf jeder Seite 15 cm überdeckt werden.

Ecken sind mit einer Hohlkehle mit dem WP DS Levell bzw. Dichtkehlenspachtel schnell zu versehen (Schenkellänge 4 – 6 cm) bzw. mit dem Tape VF 120 auszuführen.

Die Flächenabdichtung erfolgt gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-1201/552/18 MPA-BS.

5 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung der Abdichtung ist die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlagen 1 und 2) zu beachten.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.25 erteilt.



7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i. A.



M. Pankalla
Sachbearbeiter

Verarbeitungsanleitung des Herstellers (Seite 1)

Bauliche Voraussetzungen für den Untergrund

Geeignet sind alle mineralischen Untergründe. Der Untergrund muss sauber, tragfähig und frei von haftungsmindernden Stoffen wie Öl, Fett oder Entschalungsmittel sein. Mattfeuchte Flächen sind zulässig. Es ist ein vollfugiger und ebenflächiger Untergrund erforderlich. Vertiefungen > 5 mm wie Fugen, Löcher oder Ausbrüche sind mit einem geeigneten Spachtel z.B. WP DS Levell zu verschließen. Kanten sind zu brechen und abzuschrägen. Überstehende Grate und Mörtelreste sind zu entfernen.

Grobporige Untergründe (z. B. haufwerksporige Leichtbetonsteine) sind vorab mit einem geeigneten Spachtel zu schließen.

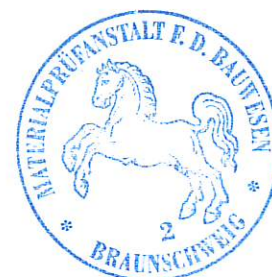
Anschließend erfolgt auf allen saugenden mineralischen Untergründen mit einer Auftragsmenge von ca. 100 ml/m² eine Grundierung mit Kiesel MB. Nach einer kurzen Wartezeit (> 30 Minuten) wird zur Blasenvermeidung auf die lufttrockene Oberfläche eine Kratzspachtelung mit einer Auftragsmenge ca. 500 g MB 2K /m² aufgebracht. Nach > 15 Minuten folgend die erste Beschichtung. Die zweite Lage erfolgt, sobald der erste Auftrag durch die weitere Bearbeitung nicht mehr beschädigt wird. Dieses ist, in Abhängigkeit von der Witterung, nach 2 – 4 Stunden möglich.

Verarbeitung

Die Flüssigkomponente ist vor Gebrauch gut aufzumischen. Die Pulverkomponente wird unter ständigem Rühren der Flüssigkomponente zugegeben. Am Eimerrand anhaftendes Material mit einer Kelle entfernen und so lange mischen, bis eine homogene klumpenfreie streich- und spachtelfähige Konsistenz entsteht. Die Mischzeit beträgt ca. 3 Minuten. Im Bedarfsfall kann auch eine kleinere Menge im Verhältnis 1 Teil Flüssigkeit zu 1,36 Teile Pulver angemischt werden. Das Mischungsverhältnis darf nicht geändert werden. Die nachfolgenden Arbeitsgänge erfolgen wie unter Anwendungen beschrieben im Streich-, Spachtel- oder Spritzverfahren.

Die maximale Nassschichtdicke darf pro Lage 5 mm nicht überschreiten.

Nicht bei Luft-, Untergrund- und Baustofftemperaturen unter 5 °C und über 30 °C verarbeiten. Nicht bei direkter Sonneneinstrahlung verarbeiten, entsprechend den Regeln der Putztechnik der Sonne nach, oder in den Morgen- und Abendstunden, arbeiten. Die Abdichtung ist im frischen Zustand regen- und frostempfindlich. Als Abdichtung unter Stelzlager nicht geeignet.



Verarbeitungsanleitung des Herstellers (Seite 2)

Anwendung

Nach der Grundierung mit Kiesol MB und der anschließenden Kratzspachtelung mit MB 2K wird die Dichtungsschlämme in mindestens zwei Lagen gleichmäßig und porenfrei aufgetragen. Ecken sind mit einer Hohlkehle mit dem WP DS Levell zu versehen (Schenkellänge 4 – 6 cm) bzw. mit dem Tape VF 120 auszuführen. Das Fugenband ist in die erste frische Lage MB 2K einzuarbeiten. Die zweite Lage erfolgt, sobald der erste Auftrag durch die weitere Bearbeitung nicht mehr beschädigt wird. Dieses ist, in Abhängigkeit von der Witterung, nach 2 – 4 Stunden möglich.

Die Mindestverbrauchsmengen und Gesamtschichtdicken sind zu beachten, im frischen Zustand mit einem Schichtdickmesser zu prüfen und zu dokumentieren.

Ausführung

Zur Abdichtung erdberührter Außenbauteile im Übergang auf wasserundurchlässige Bauteile aus Beton (PG-ÜBB) wird MB 2K auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes aufgetragen. Die Fuge muss (Übergang WU-Bauteil / Flächenabdichtung) auf jeder Seite mit einer Mindestbreite von 15 cm und einer Mindesttrockenschichtdicke von 4,0 mm (zweilagig) überdeckt werden. Das Tape VF 120 muss mittig über der Fuge in die erste frische Lage MB 2K eingearbeitet werden. Die weitere Flächenabdichtung erfolgt gemäß dem allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-1201/552/18 MPA-BS.

Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung

Die vollkommen durchgetrocknete Abdichtung muss vor mechanischer Beschädigung geschützt werden. Für den Schutz der Abdichtung ist Remmers DS-Protect zu verwenden. Dieser erfüllt den geforderten Anfüllschutz nach DIN 18533. Materialien, die eine Punkt- oder Linienbelastung ausüben, dürfen nicht verwendet werden.

